Zusammenfassung Erbteilung - Gut Ültzen des verstorbenen Paul Reinhold von Rennenkampff

1825

10. Dezember 1825 Alexander von Rennenkampff fordert, daß alle etwaigen Einsprüche, die gegen seinen Erbanspruch auf das Gut Ültzen erhoben werden könnten, durch eine Frist, die vom Hofgericht gesetzt werden soll, reglementiert werden sollen. Es folgt eine Auflistung der im Erbteilungsvertrag berücksichtigten Gelder.

23. Dezember 1825 Das Hofgericht leitet alle notwendigen Schritte ein: Die Gerichte der Kreise werden benachrichtigt und Bekanntmachungen in den Zeitungen inseriert.

18. Februar 1827 Nachdem sich keine Einwände zeigen, ist die Überschreibung des Gutes auf Alexander von Rennenkampff rechtens.

Littr. R. No. 77.

Acta in Proclams-Sachen den zwischen sämmtlichen Erben weiland Seiner Excellenz des gewesenen Herrn Hofgerichts-Präsidenten, Landraths und Ritters Paul Reinhold von Rennenkampff abgeschlossenen Erbtheilungs-Transact und den dadurch von dem Ritterschafts-Delegirten Alexander von Rennenkampff erlangten erblichen Besitz des im Dörptschen Kreise und Anzehnschen Kirchspiel belegenen Gutes Ültzen, so wie die Courocation der Gläubiger des genannten Herrn defundi betreffend.

ent. den 14. December 1825. geschlossen den . abgem. den 18. Februar 1827.

No. 2541. Producirt im Liefländischen Hofgericht zu Riga, den 14. December 1825.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kaiser Constantin Pawlewitsch, Selbstherrscher aller Reußen p., Allergnädigster Herr!

Durch den in beglaubigter Abschrift sub A beiliegenden von den sämtlichen Erben meines verstorbenen Vaters, weiland Seiner Excellenz des gewesenen Herrn Hofgerichts-Präsidenten, Landraths und Ritters Paul Reinhold von Rennenkampff über dessen gesamten Nachlaß am 21. May 1825 abgeschloßenen und am 11. November des Jahres corroborirten Erbtheilungstransact, ist mir das im dörptschen Kreise belegene väterliche Gut Ültzen cum appertinentiis et inventaris für den in der Erbschaft angenommenen Werth von 58.000 Rubel Silber Münze titulo hereditario zum alleinigen Erbbesitz zugefallen, auch dergestaltbei Einer Kaiserlichen Majestät Erlauchten Hochpreißlichen Hofgericht zugeschrieben worden.

Wenn ich nun zur völligen Regulirung meines Besitzes, die öffentliche Proclamation beregten Erbtheilungstransactes und des mir darin übertragenen Erbesitzes des Gutes Ültzen cum appertinentiis et inventaris wünsche: als ergehet an Euer Kaiserlichen Majestät Erlauchtes Hochpreißliches Hofgericht hiedurch meine unterthänigste Bitte,

Hochdasselbe wolle geruhen, durch ein more folito zu erlaßendes Proclam, Alle und Jede, welche wider den beregten Erbtheilungstransact und die dadurch geschehene Übertragung des Gutes Ültzen cum appertinentiis et inventaris zum Erbbesitz an mich Einwendungen, so wie an den gesamten Nachlaß meines wohlseeligen Vaters, weiland Seine Excellenz des ehemaligen Herrn Hofgerichts-Präsidenten, Landraths und Ritters Paul Reinhold von Rennenkampff und in specia an das Gut Ültzen cum appertinentiis et inventario – mit Ausnahme jedoch der darauf specialiter ingroßirten Forderungen – irgend welche Ansprüche zu

machen haben, zur Meldung binnen gesetzlicher Frist bei Exhibition ihrer Forderungsdocumente, sub poena praeclusi et perpetui pilentii, Hochoberrichterlich aufzufordern.

Ich ersterbe in tiefster Devotion als Euer Kaiserlichen Majestät treuer Unterthan Alexander von Rennenkampff. per mandatario Wilpert [?]. Riga den 10 December 1825. [...]

Producirt im Liefländischen Hofgericht zu Riga, den 11. November 1825.

Kund und zu wißen sei hiemit, Jedem, dem daran gelegen, daß am heutigen untergesetzten Tage, zwischen den Erben weiland Seiner Excellenz des ehemaligen Herrn Hofgerichts-Präsidenten, Landraths und Ritters Paul Reinhold von Rennenkampff nämlich:

der nachgebliebenen Wittwe desselben, Ihrer Excellenz der Frau Landräthin Charlotte Elisabeth von Rennenkampff, geborene von Meiners [?], durch ihren erbetenen Beirath Herrn Landrath und Ritter Balthasar von Berg,

und deren eheleibligen Kindern:

dem Herrn Staatsrath und Ritter Christer von Rennenkampff, dem Herrn Ritterschaftlichen Delegirten bei der Einführungs Commission Alexander von Rennenkampff, dem Herrn Obristen und Ritter Carl von Rennenkampff, durch dessen Bevollmächtigten, den Herrn Landrath und Ritter Otto Magnus von Richter, der Frau Charlotte von Heyking [?], geborene von Rennenkampff durch gedachten Herrn Landrath von Richter, dem die von der Frau von Heyking [?] in ehelicher Assistenz auf ihren Brüder, den Herrn Ritterschaftsdelegirten von Rennenkampff mit dem Rechte der Substitution ausgestellte Vollmacht, übertragen worden: über den Nachlaß ihres obengenannten respectiven Gemahls und Vaters nachstehender Erbtheilungs-Transact verabredet, geschloßen und in Schriften verfaßt worden.

- 1. Der zu theilende Nachlaß des Herrn Erblassers bestehet:
- 1. in dem im Dörptschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele belegenen Gute Ülzen, deßen Werth mit Einschluß des inventarii nach der unter sämtlichen Theilnehmern getroffenen Bestimmung zu 58.000 Rubel Silber Münze, man schreibt Acht und Funfzig Tausend Rubel Silber Münze hiedurch festgesetzt wird;
- 2. in nachstehenden sichern und daher mit zur Theilung zu ziehenden ausstehenden Schulden:

in zweien Obligationen der Frau Staatsdame Gräfin Sieven zusammen groß

13.000 R[]. Albertus, oder	16.380 Rubel S. M.
bei Peter von Helmersens Erben 500 R[]. Albertus	630 Rubel S. M.
im Kaufschillingsreste des verkauften rigischen Hauses	2.500 Rubel S. M.
beim Ritterschaftsdelegirten von Rennenkampff	4.134 Rubel S. M.
bei der Frau Majorin von Kahlen zu Kalzenau 4.000 R[].	Alb.5.040 Rubel S. M.
bei Herrn Friedrich von Heyking	1.400 Rubel S. M.
in Verschreibung der Kurlandschen Ritterschaft	354 Rubel S. M.
beim Herrn General Lieutenant Grafen Sievers	200 Rubel S. M.
beim Herrn Obristen von Rennenkampff zu Tuttomäggi	4.800 Rubel S. M.
in einer Forderung im Gute Pawasser 1.000 R[]. Alb.	1.260 Rubel S. M.
Sumr	ma 36.698 Rubel S. M.

man schreibt Sechs und dreißig Tausend Sechshundert und acht und Neunzig Silberne Rubel.

3. in nachfolgenden theils unsichere, theils nicht gleich exigiblen und daher vors erste von der Theilung auszuschließenden Forderungen

an den Herrn Apotheker Ziegra in Mitau Rubel Silber Münze: 520 an der Wittwe Hennig 300 R[...]. Albertus oder Rubel Silber Münze: 378 an das Gut Pawasser 4.500 R[...]. Albertus oder Rubel Silber Münze: 5.670 an Carl von Helmessen 1.000 R[...]. Albertus oder Rubel Silber Münze: 1.260 an Herrn Major von Stein 600 R[...]. Albertus oder Rubel Silber Münze: 7.56 an Herrn Obristen von Stein 600 R[...]. Albertus oder Rubel Silber Münze: 7.56 an Herrn Landrichter von Palm-Strauch 3.331/3 R[...]. Albertus oder

Rubel Silber Münze: 420 ch Rubel Silber Münze: 7.600 Rubel Silber Münze: 500

an Herrn Kirchspielsrichter von Palmstrauch an den Besitzer von Selgs

Summa Silber Münze Rubel: 17.940

man schreibt Siebenzehntausend neunhundert und vierzig silberne Rubel, wobei eine von dem Herrn Director von Meiners an den Erblaßer ausgestellten, auf das Gut Foelcks [?] ingroßirte Obligation von 2.542 Rubel Silber Münze nicht in Anschlag gebracht worden, da sie nur zur Sicherheit der von letzterem übernommenen expromissorischen Bürgschaft für eine gleich große Schuld an das Kaiserliche Hofgericht ausgestellt worden.

Von diesem Activ Vermögen des Erblaßers sind aber vor Vertheilung desselben nachfolgende Passiva in Abzug zu bringen:

die auf das Guth Ülzen ausgefertigten Pfandbriefe an Werth

28.650 Rubel Silber Münze

eine Obligation an Herrn von Grote ingroßirt auf Ülzen9.666²/₃ Rubel Silber Münze

eine Schuld an Herrn Capitaine Meinas

eine Schuld an das L'Estoiqsche Legat

eine Schuld an das L'Estoiqsche Legat

eine Schuld an das Hofgericht

das Ceumansche Legat 2.400 R[...] Albertus

dem Fräulein Bigovius 100 R[...] Albertus

an Meller Thomas Erben

das Legat am Bedienten Wilhelm

1.300 Rubel Silber Münze

600 Rubel Silber Münze

699¹/₃ Rubel Silber Münze

126 Rubel Silber Münze

80 Rubel Silber Münze

Summa 47.153 Rubel Silber Münze

man schreibt: Sieben und vierzig Tausend einhundert drei und Funfzig silberne Rubel, da dann die ganze zu vertheilende Erbmaße in 47.545 Rubel Silber Münze, man schreibt: Sieben und vierzigtausend Fünfhundert Fünf und vierzig silberne Rubel exigibles Vermögen, und in 17.940 Rubel Silber Münze, man schreibt: Siebenzehntausend neunhundert vierzig silberne Rubel, in unsichern Forderungen besteht.

- 2. Da nach einem zwischen sämtlichen von Rennenkampffschen Geschwistern am 29. October 1824 vorläufig abgeschlossenen, durch die Bestimmung über das ihrer Frau Mutter zukommende Erbantheil der ferneren Modification unterworfenen Erbtheilungs-Transact, der Erbbesitz des Gutes Ülzen mit dem daselbst befindlichen inventario, dem Herrn Ritterschaftdelegirten Alexander von Rennenkampff zugesichert worden, und die Frau Mutter in diese Bestimmung gewilligt: so übertragen sämtliche transigirende Erben demselben, vom heutigen untenbezeichneten Tage an, den erblichen Besitz dieses Gutes auf und Erbnehmern für die für das Gut und Inventarium festgesetzte Summe von 58.000 Rubel Silber Münze, man schreibt: acht und Funfzigtausend silberne Rubel.
- 3. Da gedachter Herr Delegirte von Rennenkampff nacherwähntem vorläufigem Transacte nicht nur die Bewirtschaftung des Gutes Ülzen vom 1. September 1824 bis heutigen Tage aus Ülzen eingenommenen Bewinnen, nach Abzug des im October 1824 und April 1825 dem

Credit-System geleisteten Rentenzahlungen oder sonst für das Gut berichtigten Abgaben, und die noch nicht veräußerten Revenüen den Transigenten zu bezahlen und wird, um alle Weiterungen in dieser Berechnung zu vermeiden, hiedurch festgesetzt, daß diese nicht veräußerten Gutserzeugniße, das Faß Brandwein zu sechs Rubel Silber Münze, das Loof Winterweizen zu 150 Copeken Silber Münze, das Loof Roggen und Erbsen zu 1 Rubel Silber Münze, das Loof Gerste, Gerstenmalz und Buchweizen zu 75 Copeken Silber Münze und das Loof Haber zu 50 Copeken Silber Münze berechnet, und das Jedem daraus zukommende Antheil demselben bis zum 15. April dieses Jahres baar ausgezahlt werden soll.

- 4. In Ansehung der der Erbmaße zukommenden exigiblen oder von derselben zu zahlenden Renten hat derselbe sämtlichen Theilnehmern eine Berechnung des Betrages derselben bis zum 1. July dieses Jahres vorzulegen, und diese dergestalt zu liquidiren, daß er nur die von diesem Tage an schuldigen Kaiser-Renten ferner zu zahlen, und er und die übrigen Übernehmer der väterlichen Activ-Schulden die Renten vom erwähnten Termin an, zu genießen haben.
- 5. Wenn nun dergestalt die Activa und Passiva der Massa unter den Theilnehmern berichtigt worden: so wird zur Auseinandersetzung des jedem Theile zukommenden Antheils festgesetzt, daß der, nach Abzug der Pfandbriefschuld für das Gut Ülzen, bleibende Überschuß das für dasselbe zu 58.000 Rubel Silber Münze bestimmten Preises, nemlich 29.350 Rubel Silber Münze, man schreibt Neun und zwanzig Tausend dreihundert funfzig silberne Rubel, dergestalt nach liefländischen Landesgesetzen vertheilt werden soll, daß die Frau Mutter und die Herrn Söhne zwei Theile, jedes also 6.522²/9 Rubel Silber Münze, man schreibt: Sechs Tausend Funfhundert zwei und zwanzig zweineuntel silberne Rubel, und die Frau Tochter 3.261¹/9 Rubel Silber Münze, man schreibt Drey Tausend zweihundert ein und sechszig einneuntel silberne Rubel erhält.
- 6. Von denen sichern und von daher jetzt mit zur Theilung zu bringenden Activas der Erbmaße die § 1 zu 36.698 Rubel Silber Münze berechnet worden, gehen zuvörderst die väterlichen Passiva nach Ausschluß der § 5 schon in Abrechnung gebrachten Pfandbriefsschuld mit 18.503 Rubel Silber Münze ab, da dann 18.195 Rubel Silber Münze, man schreibt Achtzehn Tausend einhundertfünfundneunzig silberne Rubel zur Vertheilung übrig bleiben: Hiervon gehen zuvörderst 6.000 Rubel Silber Münze, man schreibt: Sechs Tausend Rubel Silber ab, mit denen die Frau Mutter sich aus mütterlicher Liebe zu ihren Kindern für ihr eingebrachtes und ererbtes, so wie für die ihr aus dem Brandweins Saldo vom 1. September 1824 zukommenden Guts Bewinnen begnügen will, indem sie auf das Guts Inventarium reunnirt, der Rest von 12.195 Rubel Silber Münze wird unter den 5 [...] zu gleichen Theilen vertheilt, und erhält also jeder Theil 2.439 Rubel Silber Münze, man schreibt: Zwey Tausend vierhundert neun und dreissig silberne Rubel.
- 7. Die Beitreibung des in unsichern § 1 zu 17.940 Rubel Silber Münze berechneten Activ Schulden übertragen die übrigen Theilnehmer dem Herrn Etatsrath und dem Herrn Ritterschaftsdelegirten von Rennenkampff in der Art, daß sie dieselben durch einen mandatarium selbst mit Aufopferungen, die jedoch so wie die nothwendigen Kosten aus diesen Summen selbst zu bestreiten sind, besorgen lassen, auch Sorge tragen, daß die § 1 erwähnte von Melnerssche Schuld beigetrieben und damit die Caution im Kaiserlichen Hofgerichte gelohnt werden.
- 8. Nach denen § 5 und 6 getroffenen Bestimmungen beträgt also der Antheil der Frau Landräthin von Rennenkampff

als Sohnstheil	6.522 Rubel 22 Copeken Silber Münze
das eingebrachte Geerbte p. p.	6.000 Rubel
aus den sichern Activis	2.439 Rubel
	14.961 Rubel 22 Copeken Silber Münze

man schreibt: vierzehn Tausend neunhundert einundsechszig Rubel zweihundert zwanzig			
Copeken Silber Münze. Diese erhält sie in einer auf das Gut Calzenau radiirten Obligation			
von 4.000 R[]. Albertus oder 5.040 Rubel Silber Münze			
in einer Obligation ihres Sohnes, des Herrn Ritterschaftsdelegirten von Rennenkampff von 9.900 Rubel Silber Münze			
und baar von ihm <u>21 Rubel 22 Copeken Silber Münze</u>			
Summa 14.961 Rubel 22 Copeken Silber Münze			
9. Der Antheil des Herrn Staatsraths Christer von Rennenkampff bestehet in dem Sohnstheile von 6.522 Rubel 22 Copeken Silber Münze			
und aus dem sichern Activis 2.439 Rubel			
Summa 8.961 Rubel 22 Copeken Silber Münze			
diese erhält er in einer Schuldverschreibung des Herrn General Lieutenants Grafen von Sicous' [?] von 200 Rubel Silber Münze			
in einer Obligation seines Bruders, des Herrn Delegirten von Rennenkampff von			
8.700 Rubel Silber Münze			
und baar von ihm 61 Rubel 22 Copeken Silber Münze			
Summa 8.961 Rubel 22 Copeken Silber Münze			
10. Der Herr Ritterschaftsdelegirte Alexander von Rennenkampff hat als Besitzer des Guts Ülzen zu zahlen 58.000 Rubel Silber Münze	S		
und als Cessionarius nachfolgender zur Activ Maße gehörigen Obligationen:			
der Frau Gräfin von Licven [?] 16.380 Rubel Silber Münze			
der von Helmersschen Erben 630 Rubel Silber Münze			
des rigischen Hauskaufrestes 2.500 Rubel Silber Münze			
der eigenen Schuld von 4.134 Rubel Silber Münze			
der Schuld des Herrn Christer von Rennenkampff 4.800 Rubel Silber Münze			
der Forderung an das Gut Pawassar <u>1.260 Rubel Silber Münze</u>			
Zur Activ Maße beizubringen 29.704 Rubel Silber Münze			
Summa 87.704 Rubel Silber Münze			
Hiervon zahlet er die Pfandbriefsschuld 28.650 Rubel Silber Münze			
die väterlichen Passiva 18.503 Rubel Silber Münze			
seiner Frau Mutter 9.921 Rubel 22 Copeken Silber Münze			
seinem Bruder, dem Herrn Staatsrath 8.761 Rubel 22 Copeken Silber Münze			
sein eigener Antheil beträgt 8.961 Rubel 22 Copeken Silber Münze			
seinem Bruder, dem Herrn Obristen (§ 11)8.961 Rubel 22 Copeken Silber Münze			
seiner Schwester, der Frau von Heyking (§12)8.961 Rubel 22 Copeken Silber Münze			
Summa 87.704 Rubel Silber Münze			
11. Der Antheil des Herrn Obristen und Ritters Carl von Rennenkampff besteht in dem Sohnestheile von 6.522 Rubel 22 Copeken Silber Münze	-		
und aus der sichern Activis <u>2.429 Rubel</u>			
Summa 8.961 Rubel 22 Copeken Silber Münze			
wofür er eine Verschreibung von seinem Bruder, dem Herrn Delegirten von Rennenkampff erhält.			
12. Der Antheil der Frau von Heyking, geborene von Rennenkampff besteht in dem Toch tertheile, groß 3.261 Rubel 12 Copeken Silber Münze	-		

Summa 5.700 Rubel 12 Copeken Silber Münze

Diese werden berichtiget durch die Schuldverschreibungen ihres Herrn Gemahls, groß

1.400 Rubel Silber Münze

durch Verschreibungen der kurländischen Ritterschaft 354 Rubel Silber Münze durch eine Obligation ihres Herrn Bruders Alexander 3.900 Rubel Silber Münze durch baare Zahlungen von ihm, von 46 Rubel 12 Copeken Silber Münze

Summa 5.700 Rubel 12 Copeken Silber Münze

13. Herr Ritterschaftsdelegirte von Rennenkampff macht sich verbindlich, jährlich bis je den 5. Theil, der von ihm schuldigen Erbschaftsantheile an seine Theilerben, die sich unter einander darüber zu vereinigen haben, nach halbjähriger Aufkündigung auszuzahlen, und ein Jahr nach Ablauf des über diesen Theilungstransact und die etwa noch an den Nachlaß des Erblassers zu formirenden Ansprüche von ihm auf gemeinschaftliche Kosten bei Einem erlauchten Kaiserlichen Hofgerichte zu bewirkenden Proclams, sämtliche von seinem seeligen Vater ausgestellte § 1 verzeichnete Schuldverschreibungen eingelöst, oder ausgewechselt auszuliefern, oder sonst zu dociren, daß die Maße von diesen Forderungen befreit ist. Dagegen leisten sämtliche übrige Interessenten demselben die gesetzliche Eviction für alle an das Gut Ülzen oder die von ihm übernommenen § 10 specioficirten Schuldverschreibungen, bis zum Ablauf gedachten Proclams gemachten Ansprüche, oder in dieser Zeit daran statthabenden Verluste, welche Eviction sämtlicher übriger Interessenten auch für die von den übrigen Theilnehmern in Zahlungsstatt übernommenen väterlichen Obligationen gilt. Da die Frau Wittwe des Erblassers schon früher über das vorgefundene Mobiliar Vermögen nach eigenem Willen disponirt hat, so wird nur noch festgesetzt, daß die auf dem Gute Ülzen befindliche Bibliothek unter sämtlichen Söhnen durchs Loos vertheilt werden soll.

So wie nun bei Abfassung dieses Erbtheilungs Transactes Liebe und Trauerschaft unter sämtlichen Transigirenden stattgehabt, so begeben sie sich hiedurch aller und jeder Einreden und Ausflüchte, die über die Erfüllung derselben gemacht werden könnten, und namentlich der Einrede der Verletzung unter oder über der Hälfte und der Exception, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine besondere vorhergegangene, und geloben diesen Transact für sich und ihre Erben zu genehmigen und zu erfüllen, und ist zu Urkund deßen dieser Transact in dem zur Corroboration beim Kaiserlichen Hofgerichte erforderlichen Exemplar auf dem gesetzlichen Stempelbogen für jeden der Interessenten aber eine Abschrift auf gewöhnlicher Charta sigillata gefertigt und von denen Interessenten und deren Bevollmächtigten, so wie von dazu erbetenen Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden,

zu Ülzen, den 21. May 1825. Christer von Rennenkampff, Charlotte Elisabeth von Rennenkampff, geborene von Meiners, Balthasar von Berg als Curator, Alexander von Rennenkampff, O. M. von Richter in Vollmacht des Herrn Obristen und Ritter von Rennenkampff und der Frau von Heyking geborene von Rennenkampff. C. M. von Grothufs als Zeuge, Karl Freiherrr Bedberg als Zeuge.

Die Authenticität vorstehender Namensunterschriften und Sigel, 1. der Transigenten: Ihrer Excellenz der verwittweten Frau Landräthin Charlotte Elisabeth von Rennenkampff geborenen von Meiners und deren Curatoris des Herrn Landraths und Ritters Balthasar von Berg Excellenz des Herrn Etatsraths und Ritters Christer von Rennenkampff, des Herrn Ritterschaftsdelegirten Alexander von Rennenkampff und seiner Excellenz des Herrn Landraths und Ritters Otto Magnus von Richter als Bevollmächtigter des Herrn Obristen und Ritters Carl von Rennenkampff und der verehelichten Charlotte von Heyking geborene von Rennenkampff, ingleichen 2. der Zeugen: des Oberconsistorial Assessoris Carl Freiherr von Budberg und des Herrn Landrichters und Ritters Carl Magnus von Grothufs wird desmittelst auf

das persönliche Zeugnis der beiden letztgenannten unter dem Insiegel des Liefländischen Hofgerichtes und deßen Secretario Subscription attestiret. So geschehen auf dem Schloße zu Riga am 22. September 1825. ad mandatum A. W. Lenz, Secretario.

Nachdem ich Endsunterzeichneter durch mittelst vorstehenden Transactes geschehene eigenthümliche Acquisition des im dörptschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele belegenen Gutes Ülzen Mit Interessent der Leifländischen Credit Societät geworden: so erkläre ich hiemittelst nicht allein die Forderung der Liefländischen Credit Societät von 28.650 Rubel Silber Münze: schreibe Acht und zwanzig Tausend Sechshundert und Funfzig Rubel Silber Münze als eigene Schuld übernommen, sondern auch nach Maaßgabe des Liefländischen Credit Reglements mein gegenwärtiges Vermögen in specie aber das eigenthümlich acquirirte Gut Ülzen und deßen Inventarium zur Sicherheit der zum Liefländischen Creditwerk verbundenen Gutsbesitzer verpfändet und mich überhaupt allen und jeden in der von dem frühern Besitzer ausgestellten Verpfändungsschrift entfallenen Verpflichtungen unterzogen zu haben oder zu unterziehen, und entsage für mich und meine Erben sämtlichen dawider zu mahnenden Einwendungen und Ausflüchte tam in genere quam in specie zu Riga am 17. October 1825. Alexander Reinhold von Rennenkampff.

Die Richtigkeit vorstehender des Herrn Ritterschaftsdelegirten Alexander von Rennenkampff Namens Unterschrift und beigedrukten Siegels wird desmittelst unter dem Insiegel der Oberdirection der Leifländischen Credit Societät und deren Secretarii subscription attestirt. Riga am 17. October 1825. ad mandatum Stoerern, Secretario.

Der Original Transact ist auf dem gesetzlichen Stempelbogen geschrieben. A. W. Lenz, Secretario. Cum originali concordat A. W. Lenz, Secretario.

Daß dieser Erbtheilungs Transact am heutigen Tage, nachdem die Poschlin mit zehn Rubel Banco Assignation erlegt, dem Corroborationsbuche sub No. 88 einverleibt und das Gut Ülzen samt Inventario dem Ritterschaftsdelegirten Alexander von Rennenkampff eigenthümlich zugeschrieben worden, wird hiemit unter dem Insiegel des Liefländischen Hofgerichts und dessen Secretarii Unterschrift attestiret. So geschehen auf dem Schloße zu Riga den 11. November 1825. ad mandatum A. W. Lenz, Secretario.

Unterthäniges Proclamsgesuch des Ritterschaftsdelegirten bei der Einführungs Commission, Alexander von Rennenkampff; den Nachlaß weiland Seine Excellenz des Herrn Hofgerichts Präsidenten Reinhold von Rennenkampff und die erbliche Acquisition des im dörptschen Kreise belegenen Gutes Ültzen cum appertinentiis et inventario betreffend, nebst Beilagen sub A.

169. ad No. 2541. No. 3029. Zu Proclam-Acte, betreffend den Nachlaß weiland Seiner Excellenz des Herrn Hofgerichts-Präsidenten von Rennenkampff. Wigr si. (Siegel?)

Auf Befehl p. p. eröffnet Ein Kaiserliches Liefländisches Hofgericht auf das Gesuch des Ritterschafts-Delegirten bey der Einführungs-Commißion Alexander von Rennenkampff, um Erlaßung eines Proclams, den Nachlaß weiland Seiner Excellenz des Herrn Hofgerichts-Präsidenten Landrath und Ritter Paul Reinhold von Rennenkampff und die erbliche Acquisition des Gutes Ültzen cum appertinentiis et inventario betreffend, folgende Resolution:

daß, petito deferendo, ein Proklam zu erlassen sey, mittelst dessen sowohl alle diejenigen, welche an den gesammten Nachlaß weiland Seiner Excellenz des ehemaligen Herrn Hofgerichts-Präsidenten Landraths und Ritters Paul Reinhold von Rennenkampff und in specie an das dazu gehörige Gut Ültzen cum appertinentiis et inventario – mit Ausnahme jedoch der Inhaber auf diesen Gute specialiter ingroßirter Sonderungen – irgend welcher gegründete

Ansprüche formiren, als auch diejenigen, welche wider den von den sämmtlichen Erben gedachten Nachlasses am 21. May 1825 abgeschlossenen und am 11. November des Jahres corroborirten Ertbtheilungs-Transacts und die in Folge desselben geschehene Übertragung des Gutes Ültzen cum appertinentiis et inventario zum Erbbesitz an Supplikanten für den in der Erbschaft angenommenen Werth von 58.000 Rubel Silber Münze Einwendungen machen zu können verneinen, aufgefordert werden sollen, und zwar erstens sich mit ihren Ansprüchen binnen der Frist von sechs Monaten a dato proclamatis und vor Ablauf der Acclamationen, letztere mit ihren Einwendungen sich binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato proclamatis sub poena praeclusi et perpetui silentii allhier gehörig anzugeben; wonächst das Proklam zur Insertion in die Reichszeitungen der Akademie der Wissenschaften zuzusenden, und wo gehörig zu astigiren, die Besorgung der Insertion in die Rigaschen Anzeigen aber supplicantischen Gevollmächtigten zu injungiren, und zu dem Ende demselben ein Exemplar des Proklams zuzufertigen ist, wie hiemit geschiehet. V. R. W.

Riga Schloß den 23. December 1825. Im Namen p.

No. 2030 - 2039.

Auf Befehl p. p. füget Ein Kaiserliches Liefländisches Hofgericht hiemit zu wissen:

Demnach der Ritterschafts-Delegirte bey der Einführungs-Commißion Alexander von Rennenkampff dem Hofgericht unterlegt hat, welchergestalt derselbe in Folge der am 21. May ad curr von den sämmtlichen respectiven Erben seines verstorbenen Vaters, weiland Seiner Excellenz des ehemaligen Herrn Hofgerichts-Präsidenten, Landraths und Ritters Paul Reinhold von Rennenkampff über dessen Nachlaß abgeschlossenen und am 11. November des Jahres corroborirten Erbtheilungs-Transacts, das im dörptschen Kreise belegene väterliche Gut Ültzen cum appertinentiis et inventario für den in der Erbschaft angenommenen Werth von 58.000 Rubel Silber Münze erb- und eigenthümlich übernommen, und derselbe demnächst gebeten, daß ein Proklam, betreffend den Nachlaß seines Vaters und die erbliche Acquisition des Gutes Ültzen more solito erlassen werden möge, diesem Ansuchen auch mediante resolutione deferirt worden, als hat das liefländische Hofgericht mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proklams - mit Ausnahme der Inhaber auf dem Gute Ültzen specialiter ingroßirter Sonderungen - sowohl Alle und Jeden, welche an den gesammten Nachlaß weiland Seiner Excellenz des ehemaligen Herrn Hofgerichts-Präsidenten, Landraths und Ritters Paul Reinhold von Rennenkampff und in specie an das Gut Ültzen cum appertinentiis et inventario irgend welche gegründeten Ansprüche formiren zu können vermeinen, als auch diejenigen, welche wider den beregten Erbtheilungs-Transakt und die dadurch geschehene Übertragung des Gutes Ültzen cum appertinentiis et inventario, zum Erbbesitz an Supplikanten etwa Einwendungen machen zu können glauben, oberrichterlich zur gehörigen Meldung auffordern wollen, und zwar erstern, sich mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß binnen der Frist von sechs Monaten, letztern, sich mit ihren Einwendungen binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato bey diesem Hofgericht gehörig zu melden, und ihre etwanigen Ansprüche und Einwendungen auszuführen, unter der ausdrücklichen Verwarung, daß nach Ablauf der vorgeschriebenen Fristen Niemand weiter zu hören ist, und das Gut Ültzen cum appertinentiis et inventario dem Ritterschafts-Delegirten Alexander von Rennenkampff erb- und eigenthümlich adjudicirt machen soll.

Wonach ein Jeder, den solches angehet sich zu achten hat. Signatum p. p. auf dem Schloße zu Riga den 23. December 1825. Im Namen p.

No. 2040.

An Eine Kaiserliche Akademie der Wissenschaften:

Angeschlossenes Proklam, betreffend Nachlaß weiland Seiner Excellenz des Herrn Hofgerichts-Präsidenten, Landraths und Ritters Paul Reinhold von Rennenkampff und die erbliche

Acquisition des Gutes Ültzen, wird der Akademie der Wissenschaften mit dem Ersuchen zugesendet, selbiges den Reichs-Zeitungen zeitig inseriren zu lassen, und von denen beifolgenden Rubel die Druck- und Insertions-Kosten, betragend Rubel Copeken zu berichtigen, den Überschuß aber gefälligst zu verwahren.

Riga Schloß, den 23. December 1825. Im Namen p.

No. 2041.

An Ein Kaiserliches Ehstländisches Oberlandgericht.

Angeschlossenes des Liefländischen Hofgerichts Proklam, betreffend den Nachlaß weiland Seiner Excellenz des Herrn Hofgerichts-Präsidenten, Landraths und Ritters Paul Reinhold von Rennenkampff, wird Einem Kaiserlichen Oberlandgericht mit dem Ersuchen zugesendet, dieses Proklam bey sich in loco publico astigiren zu lassen. Riga den 23. December 1825. Im Namen p..

No. 2046.

An die fünf Landgerichte.

Angeschlossenes Proklam des Liefländischen Hofgerichts, betreffend den Nachlaß weiland Seiner Excellenz des Herrn Hofgerichts-Präsidenten, Landraths und Ritters Paul Reinhold von Rennenkampff, wird dem Landgericht mit dem Aufgeben zugefertigt, solches bey sich in loco publico astigiren zu lassen. Riga Schloß den 23. December 1825. Im Namen p..

No. 2047.

An Ein kaiserliches Liefländisches Collegium allgemeiner Fürsorge.

Ein Collegio allgemeiner Fürsorge hat das Liefländische Hofgericht von dem allhier erlassenen Proklam an Betreff des Nachlasses weiland Seiner Excellenz des Herrn Hofgerichts-Präsidenten, Landraths und Ritters Paul Reinhold von Rennenkampff, eine beglaubigte Abschrift desmittelst zusenden wollen. Riga Schloß den 23. December 1825. Im Namen p.

No. 2048.

An Eine Ober Direction bestätigter Liefländischer Credit-Societät.

Der liefländischen Credit-Systems-Ober-Direction wird angeschlossen eine beglaubigte Abschrift des allhier vom Liefländischen Hofgericht erlassenen Proklams, betreffend den Nachlaß weiland Seiner Excellenz des ehemaligen Herrn Hofgerichts-Präsidenten, Landraths und Ritters Paul Reinhold von Rennenkampff und die erbliche Acquisition des Gutes Ültzen, zur Wissenschaft mitgetheilt. Riga Schloß den 23. December 1825. Im Namen p..

No. 2049.

An den Herrn Oberfiskal Collegien Assessor und Ritter von Cube.

Eine Das Liefländische Hofgericht hat Ihnen von dem allhier erlassenen Proklam, betreffend den Nachlaß weiland Seiner Excellenz des Herrn Hofgerichts-Präsidenten, Landraths und Ritters Paul Reinhold von Rennenkampff und die erbliche Acquisition des Gutes Ültzen, desmittelst Nachricht ertheilen wollen, damit Sie Gelegenheit haben mögen, durante proclamate ihr officium dabey wahrzunehmen. Riga Schloß, den 23. December 1825. Im Namen p.

a. a. Convocation von Rennenkampff. [...]. No. 2637.

Befehl p. an den Ritterschafts-Delegirten bei der Einführungs-Commission Alexander von Rennenkampff.

Da das von diesem Hofgericht auf Ihre Instanz am 23. December pr. erlassene Proclam die Courocation der Gläubiger weiland Seiner Excellenz des Herrn Landraths und Ritters Paul Reinhold von Rennenkampff betreffend, mit seinen Allegationsterminen bereits abgelaufen

ist: so werden Sie hierdurch angewiesen, binnen drei Wochen a dato bey poen von 11 Rubel Silber Münze die gehörig bewerkstelligte Insertion des Proclams anher zu documentiren, damit ratione praeclusionis aditus das fernerweit (?) Rechtlich statuirt werden könne. Riga Schloß, den 13. October 1826. Im Namen p.

No. 2246. Producirt im Liefländischen Hofgericht zu Riga, den 23. October 1826.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kaiser Constantin Pawlewitsch, Selbstherrscher aller Reußen p., Allergnädigster Herr!

Durch das sub N3 angebogene Attestat docire ich, zu Erfüllung hofgerichtlichen Befehls sub No. 2637, daß das auf meine Instanz zur Convocation der Gläubiger weiland Seiner Excellenz des Herrn Landraths und Ritters Paul Reinhold von Rennenkampff erlassenen Proclams, vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden, und bitte demnach unterthänigst

Ehrenwerte Kaiserliche Majestät Erlauchtes Hochpreißliches Hofgericht wolle geruhen nunmehro wegen Präclusion des Aditus und wegen deletion dieser Convocationssache das gesetzliche zu statuiren.

Ich ersterbe in tiefster Devotion als Ewr. Kaiserlicher Majestät treuer Unterthan Alexander von Rennenkampff. per mandato Wilpert [?]. Riga den 19. October 1826.

Von der Kanzellei des Liefländischen Hofgerichts wird desmittelst attestiret, daß das am 23. December 1825 erlassene Proclam ad convocandos creditores weiland Seiner Excellenz, des gewesenen Herrn Hofgerichts-Präsidenten, Landraths und Ritters Paul Reinhold von Rennenkampff, gleichwie wegen geschehener Acquisition des Gutes Ültzen, der St. Petersbugschen Reichszeitung vom 9., 12. und 16. März des Jahres sub 20, 21 und 22, gleichwie den Rigischen Wöchentlichen Anzeigen vom 4., 11. und 18. Januar des Jahres sub 1, 2 und 3 gehörig inserirt worden ist. Riga Schloß, den 23. October 1826. T. B. Stilliger, Proto-Notarius.

No.2760. ad. No. 2246. von Rennenkampffsche Convocations Sache. 1 Str. Wilpert [?]. Fr.

Auf Befehl p. eröffnet das Liefländische Hofgericht in Proclams-Sachen die Convocation der Gläubiger weiland Seiner Excellenz des gewesenen Herrn Hofgerichts-Präsidenten, Landraths und Ritters Paul Reinhold von Rennenkampff betreffend, auf provocantis, des Ritterschafts-Delegirten bei der Einführungs-Commission Alexander von Rennenkampff Beibringen und Präclusions-Gesuch, nach Vortrag der Acten folgenden Abscheid:

Demnach das von diesem Hofgericht zur Convocation der Gläubiger weiland Seiner Excellenz, des gewesenen Herrn Hofgerichts-Präsidenten, Landraths und Ritters Paul Reinhold von Rennenkampff am 23. December 1825 erlassene Proclam docirtermaßen der St. Petersburgischen Kreiszeitung wie den Rigischen wöchentlichen Anzeigen zeitig inserirt gewesen, die präfigirte Meldungsfrist nebst den Allegations-Terminen aber abgelaufen ist und während solcher Niemand irgend einen Anspruche der Forderung an den Nachlaß Herrn defuncti Excellenz verlautbart hat, von der Meldung jedoch die Inhaber der auf das Gut Ültzen specialiter ingroßirten Forderungen ausgeschlossen worden: als wird der fernern aditus allen denen welche sich anzugeben etwa verabsäumt haben sollten, desmittelst präcludirt, denjenigen deren Forderungen auf das Gut Ültzen ingroßirt würden, aber alles desfallsige Recht vor- und offenbehalten und diese Corrocations-Sache als solchergestalt erledigt, a catalogo pendentium delirt. V. R. W.

Gegeben in Riga, den 29. October 1826. Im Namen p.

No. 230. Producirt im Liefländischen Hofgericht zu Riga, den 9. Februar 1827.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kaiser Constantin Pawlewitsch, Selbstherrscher aller Reußen p., Allergnädigster Herr!

Da nunmehro das – wie bereits früher docirt worden – vorschriftmäßige bekannt gemachte Proclam, wegen von mir geschehener erblicher Acquisition des Gutes Ültzen abgelaufen, ohne das wider solche Acquisition welche Einsprache geschehen: so ergehet hiedurch an Ewr. Kaiserlichen Majestät Erlauchtes Hochpreißliches Hofgericht hiedurch meine unterthänigste Bitte,

Hochdasselbe wolle geruhen, nunmehro wegen Präclusion das Aditus und mir zu ertheilender Adjudication, das Gesetzliche zu verabscheiden.

Ich ersterbe in tiefsater Devotion als Ewr. Kaiserlichen Majestät treuer Unterthan Alexander von Rennenkampff. per mandato Wilpert [?]. Riga den 9. Februar 1827.

Unterthänigster Antrag und Bitte des Ritterschaftsdelegirten bei der Einführungs Commission Alexander von Rennenkampff in Proclamssachen die erbliche Acquisition des Gutes Ültzen betreffend wegen Präclusion des Aditus und zu ertheilender Adjudication.

No. 384. ad No. 230. Rennenkampff-Ültzensche Proclam-Sache. 1 Str. Wilpert [?]. [...]

Auf Befehl p. eröffnet das Liefländische Hofgericht in Proclams-Sachen den zwischen sämmtlichen Erben weiland Seiner Excellenz, des gewesenen Herrn Hofgerichts-Präsidenten, Landraths und Ritters Paul Reinhold von Rennenkampff abgeschlossenen Erbtheilungs-Transact und dem dadurch von dem Ritterschafts-Delegirten bei der Einführungs-Commission Alexander von Rennenkampff erlangten erblichen Besitz des väterlichen, im dörptschen Kreise und Anzenschen Kirchspiel belegenen Gutes Ültzen betreffend, auf provocantis, des gedachten Ritterschafts-Delegirten Alexander von Rennenkampff Antrag und Adjudications-Gesuch, nach Vortrag der Acten folgenden Abscheid:

Demnach provocans, der dem Ritterschafts-Delegirten bei der Einführungs-Commission Alexander von Rennenkampff den zwischen sämmtlichen Erben seines Vaters, weiland Seiner Excellenz, des gewesenen Herrn Hofgerichts-Präsidenten, Landraths und Ritters Paul Reinhold von Rennenkampff über den Nachlaß dieses ihres Erblaßers am 21. Mai 1825 abgeschloßenen Erbtheilungs-Transact, mittelst dessen ihm, provocanti, das väterliche im dörptschen Kreise und Anzenschen Kirchspiel belegene Gut Ültzen cum appertinentiis et inventario für den taxirten und festgesetzten Preis erb- und eigenthümlich übertragen worden, nicht nur allhier am 11. November 1825 corroboriren, sondern hiernächst auch proclamiren und das am 23. December 1825 erlassene Proclam docirtermaßen der St. Petersburgischen Kreiszeitung, wie den Rigischen wöchentlichen Anzeigen zeitig inseriren lassen, die präfigirte Meldungsfrist aber abgelaufen ist und während solcher Niemand weder wider den proclamirten Erbtheilungs-Transact, noch wider die dadurch geschehene eigenthümliche Übertragung des Gutes Ültzen nebst Inventarium an Provocanten irgend eine Einwendung verlautbart hat: als wird nicht nur der fernern aditus proclamatis desmittelst präcludirt, sondern auch mehrgedachtes, im dörptschen Kreise und Anzenschen Kirchspiel belegenes Gut Ültzen cum appertinentiis et inventario dem Ritterschafts-Delegirten bei der Einführungs-Commission Alexander von Rennenkampff nach der transactmäßigen Bestimmung zum erbund eigenthümlichen Besitz andurch oberrichterlich adjudicirt, solchergestalt aber diese Proclams-Sache a catalogo pendentium delirt. V. R. W.

Gegeben zu Riga, den 18. Februar 1827. Im Namen p.